

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz
für Einsätze und andere Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Parkstetten
(FFW Aufwendungs- und Kostenersatzsatzung – FFW-AKS)**

vom 01.07.2019 i. d. F. der 2. Änderungssatzung vom 05.09.2025

Die Gemeinde Parkstetten erlässt auf Grund des Art. 28 Abs. 4 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Parkstetten erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen,
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben. Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde Parkstetten erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Einsatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG) sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Juni 2016 außer Kraft.

Parkstetten, den 01.07.2019
GEMEINDE PARKSTETTEN

Krempf
1. Bürgermeister

Anlage

zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Parkstetten

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1-3 und 5) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

Einsatzleitwagen (ELW)	1,99 Euro
Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	6,97 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	3,45 Euro
Gerätewagen-Logistik (GW-L1)	5,05 Euro
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 10)	9,86 Euro
Schlauchboot mit Anhänger (RTB 2)	2,53 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

Einsatzleitwagen (ELW)	23,00 Euro
Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	88,21 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	66,86 Euro
Gerätewagen-Logistik (GW-L1)	45,69 Euro
Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF 10)	152,55 Euro
Verkehrssicherungsanhänger	15,00 Euro
Schlauchboot mit Anhänger (RTB 2)	15,43 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Anlage

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

Schnelleinsatzzelt	100,00 Euro
Wärmebildkamera	50,00 Euro
Notstromaggregat einschl. Stativ u. Schweinwerfer	48,00 Euro
Tragkraftspritze	48,00 Euro
Ölumfüllpumpe	39,00 Euro
Säbelsäge	25,00 Euro
Rettungssäge	20,00 Euro
Lüftungsgerät	14,50 Euro
E-Sauger	12,00 Euro

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet.

Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

a) Einsatz

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 Euro

b) Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (siehe §11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 Euro

Abweichend von Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

5. Sonstige Kosten

Für nachfolgende Leistungen wird pauschaler Kostenersatz erhoben:

Insektenentfernung pro Stunde	50,00 Euro
Sofern kein öffentliches Interesse und keine Gefährdung von Kleinkindern oder Allergikern vorliegt	
Grob fahrlässige Falschalarmierung	300,00 Euro

Die Kosten für Materialverbrauch (z. B. Ölbindemittel, Sonderlöschmittel), Unterhalt und Instandsetzung von feuerwehrtechnischer Ausrüstung sowie Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrdienstleistenden nach Art. 9 Abs. 5 BayFwG und sonstige Kosten die von Dritten im Zusammenhang mit dem Einsatz in Rechnung gestellt wurden, werden in der jeweils angefallenen Höhe berechnet.